

Weilerbach

Az. 3.1/Ge.

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO);

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Erlass einer Gestaltungssatzung

Der Ortsgemeinderat Weilerbach hat am 11.07.2018 für das Sanierungsgebiet „Stadtumbau Ortsmitte“ eine Gestaltungssatzung nach § 24 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 88 LBauO beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Satzungsgebietes ist in dem nachstehend abgedruckten Lageplanauszug gekennzeichnet.

Die Gestaltungssatzung kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, Zimmer 218, 67685 Weilerbach, während der allgemeinen Dienststunden (montags vom 8.00 – 12.00 Uhr und von 13.30 – 18.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und von 13.30 – 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Gleichzeitig kann jedermann über den Inhalt der Gestaltungssatzung Auskunft verlangen.

Die Gestaltungssatzung wird weiterhin auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weilerbach unter www.weilerbach.de/rathaus/bekanntmachungen veröffentlicht.

Die Gestaltungssatzung der Ortsgemeinde Weilerbach tritt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag, das ist der 20.07.2018, in Kraft.

Es wird auf die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Entschädigung von den durch die Gestaltungssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen den Entschädigungsansprüche hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Gestaltungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB kann die Satzung durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung, Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Es sei denn, die Rechtsverletzung wird innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen kann, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach, geltend gemacht.

-Räumlicher Geltungsbereich der Gestaltungssatzung bitte hier abdrucken-

In Vertretung:

gez.

Peter Schmidt

1.Beigeordneter

Bekanntmachungsnachweis: Amtsblatt am 19.07.2018